

— nämlich welche Arbeiten zu den abdruckfreien journalistischen gehören —, sondern ebenso auch auf das Subjekt — nämlich wer zu solcher freien Benutzung berechtigt sein soll, ob nur die Zeitung oder auch die Zeitschrift und der Rundfunk.

Daß diese Dinge aktuell sind aus inländischen wie aus internationalen Gründen, zeigt sich u. a. darin, daß auf der für 1936 angelegt gewesenen Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft, die freilich nicht stattgefunden hat und vertagt worden ist, ein Abänderungsvorschlag des Artikel 9 BÜ. zur Debatte stand, von deren Ausgang auch das deutsche Recht dann nicht unabhängig sein könnte.

Wie wenig einheitlich jetzt und früher die Auffassung über diese Probleme war, ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung, die ein sehr bemerkenswertes Schwanken zeigt. Die BÜ. von 1886 schützte alle Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, sofern sie mit einem Vorbehalt der Rechte versehen waren; nur die politischen Artikel, die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten waren frei; bei der Revision von 1896 wurden die Feuilletonromane und Novellen unbedingt geschützt, für alle anderen Artikel blieb es bei der Regelung von 1886. Die Revision von 1908 nach der Berliner Konferenz begann mit einer prinzipiellen Anerkennung des Schutzes für alle Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, erlaubte jedoch den Nachdruck aller Artikel, die nicht Feuilletonromane oder Novellen waren, wenn kein Nachdruckverbot bezeichnet war und wenn die Quelle angegeben wurde. Bei der unbedingten Nachdruckfreiheit für Tagesnachrichten und Vermischtes blieb es. Einer Reihe von Staaten gefiel diese Regelung nicht, sie machten Vorbehalte. Zumeist nahmen sie dann aber die 1928er Rom-Änderung des Art. 9 an. Diese setzte an die Stelle des Satzes »Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist« den Satz »Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen können durch die Presse abgedruckt werden, wenn ihre Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten ist«. Deutschland hat die Romfassung der BÜ. ratifiziert (Ges. v. 31. Okt. 1933), hat also die neue Fassung des Artikels als Recht anerkannt. Freilich gilt dies nur für den internationalen Verkehr, während für innerdeutsche Verhältnisse der § 18 des geltenden UÜG. maßgebend bleibt, solange die deutsche Gesetzgebung nicht geändert ist. Daß diese einer Änderung auf Grund des Art. 9 BÜ. nicht bedarf, wie von mancher Seite behauptet worden ist, trifft m. E. nicht zu. Denn — um hier nur eines zu nennen — spricht der § 18 UÜG. nur von Zeitungen, der Art. 9 BÜ. aber von der gesamten Presse, zu der also zum Teil auch Zeitschriften zu rechnen sind.

II. Deutsches Gesetz (§ 18) und Berner Übereinkunft (Art. 9).

Der § 18 des deutschen UÜG. lautet:

»Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.«

Er lautet also, wie schon oben erwähnt, zum Teil anders als der Art. 9 der Romfassung der BÜ. (s. oben). Die deutsche Ratifikation dieser Romfassung der BÜ. ändert aber noch keineswegs das deutsche Gesetz. Wir kennen diese Verhältnisse ja von der Schutzfrist her, die lange Jahre in Deutschland dreißig Jahre betrug, während die von uns ratifizierte BÜ. die Schutzdauer auf fünfzig Jahre angelegt hatte.

Wenn also die Nachdrucker von Artikeln in der Presse größere Rechte aus der Romfassung der BÜ. für sich herleiten wollen, so

sind sie für den internen deutschen Rechtsverkehr mit Deutschen im Irrtum, und es ist auch sehr fraglich, ob die den Nachdruckern günstigere Regelung der BÜ. seit der römischen Änderung mit zur Auslegung des auch nicht ganz eindeutigen Wortlauts des deutschen § 18 UÜG. herangezogen werden kann.

Das ist selbst dann fraglich, wenn man die »Sonderrechte« der BÜ., zu denen der Art. 9 zu rechnen ist, als Minimalenschutz ansieht. So sagt auch *Willy Hoffmann* (in seinem Buch über die Berner Übereinkunft S. 16): »Nach Erhebung der BÜ. zum internen Gesetz bestehen dessen Bestimmungen und die der BÜ. nebeneinander, und es erhebt sich angesichts dieser beiden, die gleiche Materie regelnden Texte die Frage, welche Geltung dem Landesgesetz bzw. der BÜ. zukommt und welche Norm beim Zusammentreffen von Landesgesetz und BÜ. vorgeht. In der Regelung der internen Urheberrechtsverhältnisse ist das Landesgesetz nicht nur völlig frei, sondern hier ist jede Einwirkung der BÜ. ausgeschlossen. Wie auch immer die Bestimmungen über den materiellen Schutz sein mögen, die die BÜ. enthält, das Landesgesetz kann den Schutz der ihm unterworfenen Subjekte und Objekte gänzlich unabhängig von dem Texte der BÜ. festlegen, kann diesen Schutzzumfang überschreiten und kann darunter bleiben, ohne daß der einheimische Urheber für sein Werk auf die Normen der BÜ. zurückgreifen könnte. Weder beschränkt noch erweitert die BÜ. die Rechte der inländischen Urheber für das Gebiet des Inlandes (RGSt. 37, 388)«.

In dieser hier zuletzt zitierten Entscheidung des Reichsgerichtes (RGSt. 37, 388) heißt es: »Die BÜ. gewährt den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern in den übrigen Verbandsländern die Rechte der inländischen Urheber, sie beschränkt aber nicht für das Gebiet des Inlandes die Rechte der inländischen Urheber. Wenn sie einen Abdruck für gestattet erklärt, so will sie nicht in den Rechtszustand der einzelnen Verbandsländer durch Gewährung der Möglichkeit eingreifen, einen nach dessen Recht strafbaren Nachdruck strafflos zu begehen und dadurch die Verbreitung durch Nachdrucke zu befördern. Deshalb entbehrt allerdings der Times-Artikel (um den es sich in diesem vom RG. abzuurteilenden Fall handelte) außerhalb Englands des urheberrechtlichen Schutzes, welcher übrigens auch im vorliegenden Falle nicht beansprucht ist. Dagegen wird durch den Art. 9 der BÜ. nicht die Frage entschieden, ob durch den Abdruck im Berliner Lokal-Anzeiger ein deutsches Urheberrecht in Deutschland verletzt ist, ob nach deutschem Recht ein strafbarer Nachdruck unter Benutzung des Mittelgliedes einer ausländischen Veröffentlichung begangen werden kann«.

Mit einer Berufung auf Inhalt oder Tendenzen der Neufassung der BÜ. ist es also für deutsche Nachdrucker von Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen nichts, solange § 18 UÜG. nicht durch ein neues deutsches Gesetz geändert ist. Es ist also, wenn die Bestimmung des Art. 9 der BÜ. in der Romfassung zu einer erweiternden Auslegung Anlaß geben sollte, damit wohl etwas für den internationalen Verkehr (mit »verbandseigenen« Werken), nicht jedoch für einheimische Werke im Inlandsverkehr gesagt.

III. Auslegung des Art. 9 Berner Übereinkunft.

Die Fassung kann ziemlich weitgehend für Nachdruck und gegen Urheberrechte ausgelegt werden. Denn erstens schließt der Begriff der »Presse« auch eine große Zahl von Zeitschriften ein, — wenn auch in häufig sehr umstrittenem, also keineswegs feststehendem Maße, — und zweitens können unter den Begriff des Artikels über »wirtschaftliche, politische und Tagesfragen« auch ganz bedeutsame literarische Eigenarbeiten fallen, die, ob schon Tagesfragen behandelnd, doch über die Eigenschaft der Tagesbehandlung weit hinausgehen. Fehlt dann ein ausdrücklich hinzugesetztes Nachdruckverbot (vielleicht aus Versehen), so können Arbeiten nachdruckfrei werden, die als nicht eigentlich journalistische sich als schutzberechtigte Eigenschöpfungen des Verfassers darstellen.

Die Regelung erschien daher den Journalisten und Schriftstellern im Laufe der Zeit immer mehr abänderungsbedürftig. Die vor einigen Jahren gegründete Fédération internationale des Journalistes hat bereits in mehreren Entschliessungen auch für die aktuellen wirtschaftlichen, politischen und religiösen Zeitungs-